



Merkblatt

Sonderprogramm für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe Zeitweise erhöhte Fördersätze

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) ist das zentrale Programm für die Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft.

Um Anreize für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe zu setzen und damit die Beschäftigungs- und Einkommenssituation im Land zu verbessern und die Wirtschaft nachhaltig anzuschieben, erweitert das Land seine Förderpraxis für die Investitionsförderung aus der GRW und bezuschusst im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe mit bis zu 20 Prozentpunkten höheren Fördersätzen.

Die Anwendung der erhöhten Fördersätze ist auf das Jahr 2021 beschränkt. Die Möglichkeit der regulären GRW-Förderung für bereits laufende oder spätere Vorhaben bleibt unberührt.

Wer wird unterstützt?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nach den grundsätzlichen Regelungen der GRW und der Landesrichtlinie hierzu einen förderfähigen Geschäftsgegenstand im Bereich des verarbeitenden Gewerbes (Klassifikation der Wirtschaftszweige; WZ 2008; Abschnitt C) betreiben, können die zeitweise erhöhten Fördersätze beziehen.

Was wird unterstützt?

Gefördert werden grundsätzlich

- Errichtungsinvestitionen,
- Erweiterungsinvestitionen,
- Investitionen zur Diversifizierung der Produktion,
- Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses,
- Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und
- Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen (nur bei KMU).

Die Regeln der GRW-Förderung gelten uneingeschränkt, d. h. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem Vorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Weiterhin müssen die Investitionen ausgehend von den Investitionsausgaben oder von der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern. Eine besondere Anstrengung liegt vor, wenn bezogen auf ein Jahr mindestens 25 Prozent mehr investiert wird als in den letzten drei Jahren durchschnittlich an laufender Wertminderung verdient wurde oder mindestens 5 Prozent mehr Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Der 36-Monatszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, spätestens am 1. Juli 2022.

Zuwendungsfähig sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 50.000 EUR sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Wie wird unterstützt?

Die Umsetzung des Sonderprogramms für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die Höhe des Zuschusses zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet sich nach der Unternehmensgröße und der Förderwürdigkeit im Einzelfall.

Der Basisfördersatz beträgt 45 Prozent für kleine, 35 Prozent für mittlere und 25 Prozent für große Unternehmen.

Nach Maßgabe der Erfüllung folgender Voraussetzungen kann eine Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 Prozentpunkte gewährt werden:

- das Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- es handelt sich um eine Ansiedlung von zentralen Unternehmensfunktionen,
- es kommt zu einer Ansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen in einer besonders strukturschwachen Region,
- das Vorhaben ist besonders innovativ, mit hohen F&E-Potenzialen verbunden,
- es erfolgen Anstrengungen des Unternehmens zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben oder beim Umweltmanagement oder
- das Unternehmen ist an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes gebunden.

Erfolgt bei den geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätzen eine geringere als tarifgleiche Vergütung, wird ein Abzug vom Basisfördersatz um 5 Prozentpunkte vorgenommen.

Andere bereits erhaltene oder beantragte Subventionen können den maximalen Zuschuss entsprechend vermindern. Der Zuschuss ist begrenzt auf den Höchstbetrag für Kleinbeihilfen von 1,8 Millionen EUR pro Unternehmen bzw. den beihilferechtlichen Spielraum des Unternehmens. Hier sind alle bereits erhaltenen Kleinbeihilfen anzurechnen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Antragsformular und die weiteren erforderlichen Dokumente finden sich auf der Internetseite des Landesförderinstituts M-V www.lfi-mv.de

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragsingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis zum 30. September 2021 beim Landesförderinstitut vorliegen, damit eine Bewilligung entsprechend den Vorgaben des europäischen Beihilferechts noch im Jahr 2021 erfolgen kann.

Ansprechpartner

Hansestadt Rostock, LK Nordwestmecklenburg, LK Rostock, LK Vorpommern-Rügen

Herr Kuhnert 0385 6363-1411
Herr Garling 0385 6363-1253

Landeshauptstadt Schwerin, LK Ludwigslust-Parchim, LK Mecklenburgische-Seenplatte, LK Vorpommern-Greifswald

Herr Möller 0385 6363-1438
Frau Göttmann-Fürst 0385 6363-1401